



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z. GE/982

Datum: 20. FEB. 1990

Verteilt:

21.2.90, Aus

Di. 16.2.90

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
SP-ZB-2611

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2418

Datum
16.2.1990

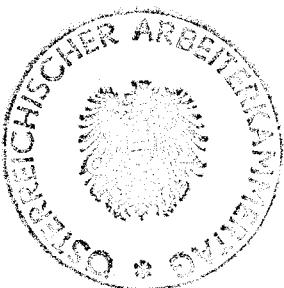
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz)
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Wahr



Der Kammeramtsdirektor:
iV

W. P. P.

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien Prinz-Eugen-Strasse 26-28. Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit

Ballhausplatz 2
1011 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 501 65	Datum
61.103/51-VI/13	SP-Dr.WÖ-2611	Durchwahl 2418	9.2.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aus-
übung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt den vom Bundeskanzleramt, Sektion VI - Volksgesundheit, vorgelegten Entwurf zu einem Psychotherapiegesetz.

Nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages wird die Gesetzwerdung des vorgelegten Entwurfes mittelfristig nicht unwe sentlich zur Abdeckung des sicherlich bestehenden "Handlungsbedarfs hinsichtlich einer seriösen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung" (Vorblatt zu den Erläuterungen) beitragen.

Die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung stellt eine bedeutende Weichenstellung auf dem Weg zu einer zeitgemäßen, umfassenden Gesundheitspolitik dar. Diese muß neben der ärztlich-medizinischen Behandlung körperlicher Leiden auch die Behandlung psychisch und psychosomatisch bedingter Beschwerden durch Psychotherapeuten sichern. Darüber hinaus müssen verstärkt Aktivitäten

Blatt 2

im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der Nachbetreuung bei Erkrankungen gesetzt werden. In beiden Feldern spielen psychische Komponenten unbestrittenmaßen eine wesentliche Rolle. Die Bedeutung dieser psychischen Komponenten wird vor allem dann deutlich, wenn man vom Gesundheitsbegriff der WHO ausgeht, wo Gesundheit nicht schon bei bloßer Abwesenheit von Krankheit und Gebrechen als gegeben angenommen wird, sondern als Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens definiert wird. Es liegt auf der Hand, daß Gesundheit in diesem Sinne mit der gesamten Lebenssituation eines Menschen und damit auch mit psychosozialen Faktoren eng verknüpft ist. Eine zeitgemäße Gesundheitspolitik muß diesen Komponenten Rechnung tragen.

Der vorgelegte Entwurf entspricht der Forderung nach dem Aufbau einer seriösen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung in mehrfacher Hinsicht:

- * Der angestrebte hohe Ausbildungsstandard sichert in Verbindung mit dem Schutz der Bezeichnung 'Psychotherapeut/in' eine fachlich qualifizierte Betreuung der Klienten;
- * das wechselseitige Konsultationsprinzip dient einer effizienten und adäquaten Behandlung der Klienten von Ärzten und Psychotherapeuten. Irrwege von Patienten können dadurch verringert werden. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, deren Leiden zu verkürzen und darüber hinaus unnötige Kosten zu sparen;
- * die vorgesehene Befristung der Anerkennung der Ausbildungsvereine und -einrichtungen bietet Sanktionsmöglichkeiten für jene Fälle, wo solche Vereine bzw Einrichtungen ihren Aufgaben nicht nachkommen und beispielsweise nur eine unzureichende Ausbildung anbieten;

- * durch die Abkoppelung der allgemeinen Ausbildung (Propädeutikum) von bestimmten Quellenberufen wird einerseits eine für dieses Berufsfeld sicherlich sinnvolle fächerübergreifende (Vor)Qualifikation möglich und anderseits gewährleistet, daß der Zugang zum psychotherapeutischen Fachspezifikum relativ offen bleibt. Letzteres ist aus Konsumentensicht insbesondere deswegen von Bedeutung, weil die Zahl der ausgebildeten Psychotherapeuten und damit der späteren Leistungsanbieter nicht unwesentlich für das Preisniveau bei derartigen Leistungen ist.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf zu einem Psychologengesetz im Juni 1989 betont, daß die Einengung des Zugangs zu psychotherapeutischen Fachausbildungen auf Ärzte und allenfalls Psychologen, wie dies von Teilen der Ärzteschaft gefordert wird, der Zielsetzung der Verbesserung der psychosozialen Versorgung zuwiderlaufen würde. Da mehr oder minder unbestritten ist, daß eine Medizinerausbildung keine spezifisch psychotherapeutischen Kenntnisse vermittelt, wäre eine derartige Einengung dieses Berufsfeldes auch unter dem Gesichtspunkt einer qualifizierten Betreuung von Patienten nicht zu rechtfertigen. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt deshalb derartige Bestrebungen ab. Die Ermöglichung einer tatsächlichen Verbesserung der Gesundheitsversorgung darf nicht rein standespolitischen Interessen geopfert werden.

In der angesprochenen Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages wurde auch kurz auf die Frage der allfälligen Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen durch die soziale Krankenversicherung Bezug genommen. Es wurde betont, daß wohl einerseits "angesichts der Notwendigkeit einer finanziellen Sicherheit für das Sozialversicherungssystem eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger schwer möglich erscheint" (a.a.O., Seite 7), anderseits aber darauf hingewiesen, daß zumindest mittelfristig durch den verstärkten Einsatz psychotherapeutischer

Blatt 4

Methoden auch Kostenentlastungen (zB im Bereich der Aufwendungen für Medikamente) denkbar wären. Angesichts dieser Situation und der bereits weitgehend außer Streit stehenden Wirksamkeit bestimmter psychotherapeutischer Techniken bei manchen Indikationen hält der Österreichische Arbeiterkammertag einen vorsichtigen Einbau solcher Behandlungsformen in den Leistungskatalog der Krankenversicherungen, der in Ansätzen ja bereits gegeben ist, für erstrebenswert. Wünschenswert wäre allerdings, daß - wie bereits in der Stellungnahme zum Psychologengesetz angeregt - von Seiten des Ministeriums weitere Studien initiiert werden, in denen ein Vergleich der Wirksamkeit und auch der Kosten von psychotherapeutischen und medizinischen Behandlungen bei psychisch oder psychosomatisch bedingten Erkrankungen oder Leidenszuständen angestellt wird.

Bevor auf einzelne Bestimmungen des Entwurfes näher eingegangen wird, muß noch festgehalten werden, daß neben der Schaffung eines Psychotherapiegesetzes nach wie vor die Schaffung eines Psychologengesetzes für wichtig erachtet wird. Bei der Überarbeitung des in Juni 1989 vorgelegten Entwurfes zu einem derartigen Gesetz müssen allerdings die damals im Begutachtungsverfahren von Seiten des Österreichischen Arbeiterkammertages vorgebrachten Abänderungsvorschläge - soweit sie nicht durch die Schaffung eines Psychotherapiegesetzes in der vorgelegten Form bereits erfüllt sind - berücksichtigt werden.

Die folgenden Anmerkungen beschränken sich auf jene Punkte, wo nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages noch eine Abänderung der Textierung des Entwurfes erwogen werden sollte:

Um zumindest für die Absolvierung des Propädeutikums sicherzustellen, daß für Interessierte der Zugang nicht durch finanzielle Hürden erschwert bzw verunmöglich wird, sollte klargestellt werden, daß eine bescheidmäßige Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Propädeutikums

anbieten, zur Voraussetzung hat, daß keine Studiengebühren verlangt werden. Werden, wie vorgesehen, grundsätzlich auch private Einrichtungen als Ausbildungsstellen im Rahmen des theoretischen Teils des Propädeutikums zugelassen, so scheint eine derartige Klarstellung notwendig.

Gemäß § 10 Abs. 2 besteht eine der Voraussetzungen für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums im Vorliegen einer schriftlichen Erklärung eines Ausbildungsvereines, daß eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des Praktikums zur Verfügung gestellt werden kann. Dies ist angesichts der zumindest in nächster Zeit zu erwartenden Knappheit an derartigen Ausbildungsplätzen nicht unproblematisch. Ein Beginn der theoretischen Ausbildung sollte vorerst auch ohne Vorliegen einer derartigen Erklärung ermöglicht werden. Längerfristig wird darauf geachtet werden müssen, daß es gelingt, eine hinreichende Anzahl von Praktikumsstellen anzubieten.

Angesichts der Besonderheit der psychotherapeutischen Tätigkeit scheint es notwendig, den Psychotherapeuten - mit Ausnahme jener Fälle, wo die betroffene Person den Psychotherapeuten von der Geheimhaltung entbindet - generell "zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seines Berufes vom Behandelten anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen Geheimnisse" zu verpflichten. Der zweite Satzteil von § 15 Abs. 2 sollte demgemäß wegfallen.

In § 20 Abs. 1 sollte, abgesehen von der sprachlichen Bereinigung des letzten Halbsatzes, ergänzt werden, daß trotz Erlöschen der Berufsberechtigung wegen einer Einstellung der Berufsausübung über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren ein Wiedereinstieg in den Beruf möglich bleibt. Voraussetzungen hierfür wären zu normieren.

Die in § 21 Abs. 2 vorgesehene Beiziehung eines Vertreters des Österreichischen Arbeiterkammertages im Psychotherapiebeirat wird

Blatt 6

begrüßt. Obwohl die Gesamtzahl der Mitglieder des Psychotherapiebeirates nicht allzu groß sein sollte, scheint die zusätzliche Beziehung zumindest eines Vertreters der abhängig beschäftigten Psychotherapeuten notwendig. Sinnvoll wäre es weiters, Vertreter aus jenen Wissensgebieten, die im Propädeutikum als Lehrinhalte vertreten sind, also primär Psychologie, Medizin, Pädagogik und Sozialwissenschaft, sowie einen Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und einen Vertreter der das Fachspezifikum Absolvierenden beizuziehen. Gleichzeitig muß sichergestellt werden, daß die Tätigkeit im Psychotherapiebeirat ehrenamtlich zu erfolgen hat.

Die in § 22 Abs. 3 normierte Verschwiegenheitspflicht hätte zur Folge, daß die Vertreter der Ausbildungsvereine ihren entsendenden Organisationen über die Inhalte der Sitzungen des Beirates nicht berichten dürften. Die Verschwiegenheitspflicht sollte deshalb dahingehend eingeengt werden, daß diese nur dann zum Tragen kommt, wenn der/die Vorsitzende in begründeten Fällen gewisse Tagesordnungspunkte als vertraulich erklärt.

Unklar ist, in welchem Verhältnis § 26 Abs. 1 zu § 26 Abs. 2 steht. Im ersten Fall werden die Vertreter der im § 26 Abs. 1 genannten Mitglieder des Beirates mit Stimmrecht ausgestattet, im anderen Fall als "externe Sachverständige" gemäß § 23 Abs. 2 ohne Stimmrecht bezeichnet.

Wichtig ist die Übergangsbestimmung in § 27, weil durch sie die Qualität der psychotherapeutischen Versorgung der nächsten zehn bis 20 Jahre weitgehend bestimmt wird. Da sich in der Vergangenheit mangels entsprechender Normierung Ausbildungsstrukturen entwickelten, die kaum den im Entwurf vorgesehenen gleichgehalten werden können, sollte klargestellt werden, daß im Regelfall eine Ausbildung bei einem der in § 26 Abs. 1 genannten Ausbildungsvereine zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut/in" als ausreichend betrachtet wird.

Abschließend möchte der Österreichische Arbeiterschaft nochmals betonen, daß der vorgelegte Entwurf zu einem Psychotherapiegesetz von seiner Konzeption her vollinhaltlich unterstützt wird.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V.

